

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 23.11.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – sowie der von ihr bereit gestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für:
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Tunnel, Brücken und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für:
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
 2. die Freilegung der Flächen;

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteilen der Anlagen;
 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen als Teil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nicht öffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereit gestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Kosten für die Erstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von straßenbaulichen Anlagen als auch der Ableitung der Oberflächenentwässerung von Grundstücken dienen, dem Aufwand zur Ermittlung des Straßenausbaubeitrages mit 50 % zuzurechnen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 75 v.H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteilen der Anlage 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nicht öffentlichen, aber auf Grund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereit gestellten Wirtschaftswegen 75 v.H.
 5. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 50 v.H.
 6. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Abs. 3 NStrG:

Alle anderen Straßen im Außenbereich, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Ausnahme der Gemeindeverbindungsstraßen,

5. Fußgängerzonen:

Fußgängergeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen oder Straßenteile, die dem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gleichermaßen unter Beachtung gegenseitiger Rücksichtnahme zur Nutzung gestellt werden (vergl. § 42 Abs. 4 a StVO).

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann abweichend vom Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 4 a

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 47 Abs. 1 NStrG sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

- (2) Für die Straßen im Sinne des § 47 Nr. 2 NStrG gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorteil für die in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nur ein Fünftel so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen wird. Demgemäß ist das in Absatz 1 genannte Frontlängenverhältnis eins zu vier.
- (3) Bei dem Ausbau eines Gehweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des Beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Anlage, der bestimmten Abschnitte einer Anlage oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Anlage einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
 1. Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Weist ein Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl aus, so gilt als Geschossflächenzahl die mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse vervielfachte Grundflächenzahl, höchstens jedoch die nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung für das entsprechende Baugebiet unter Berücksichtigung der Zahl der Vollgeschosse zulässige Geschossflächenzahl. Enthält der Bebauungsplan weder Festsetzungen über die Grundflächenzahl noch über die Geschossflächenzahl, so gilt als Geschossfläche die mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse vervielfachte überbaubare Grundfläche, die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und nach den Vorschriften der niedersächsischen Bauordnung zu ermitteln ist, höchstens jedoch die sich in Anwendung nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung für das entsprechende Baugebiet unter Berücksichtigung der Zahl der Vollgeschosse zulässige Geschossflächenzahl ergebende Geschossfläche. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
 2. In den Fällen des § 33 BBauG (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

3. In den Fällen des § 34 BBauG (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die Geschossflächenzahl in Anwendung des § 34 Abs. 3 BBauG nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelt.
4. Als Geschossflächenzahl gilt abweichend von den Regelungen 1. bis 3. bei:
 - a) selbständigen Garagen- und Einstellplätzen die Zahl 0,4,
 - b) Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl 0,6,
 - c) unbebauten Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen und für die eine Beitragspflicht besteht die Zahl 0,1
- (3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend so genutzt werden, wie es nur in Gebieten nach § 7 bis 9 der Baunutzungsverordnung zulässig ist, sind die nach Abs. 2 ermittelten Geschossflächen um 50 v.H. zu erhöhen.
- (4) Als Grundstücksfläche wird bei der Ermittlung der Geschossfläche zugrunde gelegt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 1. bei Grundstücken, die an die straßenbauliche Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 2. bei Grundstücken, die nicht an die straßenbauliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe v. höchst. 50 m,
 3. bei Grundstücken im Sinne der Nr. 1 und 2, deren Bebauung die durch die Tiefenbegrenzung gebildete Linie überschreitet, zusätzlich die Grundstückstiefe, die der Bebauungsgrenze zuzüglich des Grenzabstandes nach § 7 NBauO entspricht.
- (5) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Anlage (§ 3 Abs. 3 Satz 3) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach den tatsächlichen Grundstücksgrößen zu verteilen.

- (6) Bei der Verteilung nach Abs. 5 werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:
1. Grundstücke ohne wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz):
 - a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 2
 - b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 4
 - c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dergleichen) 12
 2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden i.S. des § 146 BBauG wird in einer Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet. 10
 3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Multiplikator vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet. 20
- (7) Wird ein Grundstück über die in Abs. 6 Nr. 2 und 3 genannten Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren 10
(Abs. 6 Nr. 2) oder 20
(Abs. 6 Nr. 3) zu vervielfältigen. Die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend Abs. 6 Nr. 1 bewertet.
- (8) Die Grundstückstiefe i.S. der Absätze 6 und 7 wird von der Straßengrenzung an gerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.
- (9) In den Fällen des § 4 a Abs. 1 und 2 wird der beitragsfähige Aufwand für die in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nach Abs. 5 bis 8 verteilt.

§ 6

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Grenzt in den Fällen des § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 ein Grundstück an zwei straßenbaulichen Anlagen, für deren Ausbau Beiträge erhoben werden sollen, so besteht für beide Anlagen eine Beitragspflicht, wenn dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme jeder dieser Anlagen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet. Der Berechnung des Straßenausbaubeitrages wird die sich nach § 5 entsprechende Geschossfläche jeweils mit 130 v.H. des Wertes zugrunde gelegt, der dem Verhältnis der Grundstücksbreite an der einzelnen straßenbaulichen Anlage zu der Summe der Grundstücksarbeiten an allen Anlagen entspricht, wenn beide Anlagen voll oder mit dem Gegenstand der straßenbaulichen Maßnahme in der Baulast der Gemeinde stehen. Den durch diese Vergünstigung entstehenden Beitragsausfall trägt die Gemeinde.
- (2) Die Regelung gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn Grundstücke an mehr als zwei straßenbauliche Anlagen grenzen und soweit den Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme bietet. In diesem Fall ist die Geschossfläche mit 150 v.H. zugrunde zu legen (nach Abs. 1 Satz 2).
- (3) Die Vergünstigungsregelungen nach den Abs. 1 und 2 gelten nicht in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nicht für Grundstücke, die überwiegend so genutzt werden, wie es nur in Gebieten i.S. der §§ 7 bis 9 der Baunutzungsverordnung zulässig ist.
- (4) Grenzt im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 4 ein Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen i.S. des § 47 Nr. 3 NStrG, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird und wenn und soweit dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit der Inanspruchnahme jeder der öffentlichen Straßen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, bei der Berechnung des Beitrages der Wert zugrunde zu legen, der sich aus der Fläche nach § 5 Abs. 5 bis 7, vervielfacht mit 1,3 und geteilt durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen ergibt.
- (5) In Fällen des § 4 a Abs. 1 und 2 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; soweit die Geschossfläche Beitragsmaßstab ist 1 bis 3 und soweit die Grundstücksfläche Beitragsmaßstab ist Abs. 4.

§ 7

Merkmale der Beendigung straßenbaulicher Maßnahmen

- (1) Straßenbauliche Maßnahmen sind beendet, wenn die Gemeinde Eigentümerin der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen ist und wenn
 1. Fahrbahnen (Plätze) mit einer Pflaster-, Asphalt-, Teer---Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise sowie mit den erforderlichen Randsteinen oder Schrammborden, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern versehen sind,

2. Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung betriebsfertig an die öffentliche Anlage für die Oberflächenentwässerung angeschlossen sind,
 3. Rad- und Gehwege mit einer Pflaster-, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise hergestellt und soweit Rad- und Gehwege selbständig ausgebaut werden, mit den mit den erforderlichen Randsteinen oder Schrammborden, Trennborden, Trenn-, Seiten-, Rand- Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern versehen sind,
 4. Beleuchtungsanlagen eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern aufweisen,
 5. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 6. Parkflächen (Standspuren und Haltebuchten) mit einer Pflaster-, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise hergestellt und soweit Parkflächen selbständig ausgebaut werden, mit den erforderlichen Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern versehen sind.
- (2) Die Gemeinde stellt die Beendigung der einzelnen straßenbaulichen Maßnahme, des bestimmten Abschnitts einer Maßnahme oder der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Maßnahmen fest.
- (3) Ist es im Einzelfall erforderlich, von den in Abs. 1 genannten Merkmalen der Beendigung straßenbaulicher Maßnahmen abzuweichen, so erlässt die Gemeinde eine Satzung, die Art und Umfang der Abweichung bestimmt.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9 Enthebung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

§ 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für:

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereit gestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für:

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Lärmschutzanlagen,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)

wird den Kosten der Fahrbahnen (Absatz 1 Nr. 3) zugerechnet.

§ 12 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösungsverträge

Die Gemeinde kann aufgrund § 6 NKAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG Ablösungsverträge schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages im Sinne der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15
Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i.S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten –vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1979 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abs. 1 Ziff. 5, § 4 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 6 am 29.09.1983 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 29.06.1978 wird aufgehoben.

Stelle, den 23. November 1983

gez. Dehning (Bürgermeister)

gez. Bardenhagen (Gemeindedirektor)